

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Nachteilsausgleich
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Kulturanthropologie der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Studierenden erwerben durch das Masterstudium, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach Kulturanthropologie, so dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Kulturanthropologie ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für den die Studiendekanin/den Studiendekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Kulturanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Kulturanthropologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- Modul 1: Forschungsfelder und Forschungsfragen in aktueller und wissenschaftshistorischer Perspektive
- Modul 2: Themengebiete in komparativer Perspektive
- Modul 3: Analysekategorien und theoretische Zugänge
- Modul 4: Praxisfelder
- Modul 5: Forschungspraxis
- Modul 6: Selbststudium und Lektürekurs
- Modul 7: Kolloquium und Masterarbeit

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrmethoden sind vielfältig angelegt und umfassen unterschiedliche Veranstaltungstypen, wie Vorlesung, Seminar, Themen- und Projektseminare, Übungen, Lektürekurse, Praktika und Kolloquien.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von jeweils ausgewiesenen Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der bekannt gemachten ohne Angabe von Gründen wieder zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Kulturanthropologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. ⁶Auf Verlangen der Studiendekanin/des Studiendekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Studiendekanin/der Studiendekan in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Studiendekanin/des Studiendekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) und einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/des Studiendekans bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen

Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Falle eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) ¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Studiendekanin/den Studiendekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderterbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderterbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 40 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote

eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Studiendekanin/der Studiendekan zu stellen. ⁴Die Studiendekanin/der Studiendekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Studiendekanin/der Studiendekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im

Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang „Kulturanthropologie“ eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang „Kulturanthropologie/Volkskunde“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung „Kulturanthropologie/Volkskunde“ vom 25.10.2011 und nach der Prüfungsordnung „Kulturanthropologie/Volkskunde“ vom 01.07.2016 kann letztmalig im Sommersemester 2025 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

1. Forschungsfelder und Forschungsfragen in aktueller und wissenschaftshistorischer Perspektive

Studiengang	MA Kulturanthropologie
Modul	Forschungsfelder und Forschungsfragen in aktueller und wissenschaftshistorischer Perspektive
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	01	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Sem.	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
<p>Zielsetzung und Gegenstand dieses Moduls sind eine vertiefende Orientierung zu den Forschungsfeldern und Forschungsfragen der Kulturanthropologie. Die Vorlesung vermittelt dazu den aktuellen Sachstand auch im internationalen Fachhorizont. In der Übung erarbeiten die Studierenden die auf die Vorlesung abgestimmten Inhalte eigenständig und präsentieren diese. Damit wird die aktuelle Wissensbasis des Fachs gemeinsam vermittelt und erarbeitet.</p>		
Lehrinhalte		
<p>Aus dem Spektrum des Faches werden insbesondere die Schwerpunkte materielle Kultur, Museum, Sammlung, Anthropologie ländlicher Räume, Medien, Familie und Verwandtschaft sowie Geschlechterforschung auf der Grundlage von aktuellen Fallstudien vorgestellt. Besondere Berücksichtigung gilt einem avancierten wissenschaftshistorischen Zugang, der die Themenfelder im historischen Verlauf und somit auch als Wissensformat in der jeweiligen gesellschaftlichen Mobilisierung reflektiert. Zudem werden Forschungsdatenmanagement, Forschungsethik und Dynamiken der Verrechtlichung in Bezug auf kulturanthropologisches Forschen und Vermitteln erläutert. In der Übung werden diese Felder vertiefend und komparativ, insbesondere auch im internationalen Fachhorizont, diskutiert.</p>		

Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben einen aktuellen Überblick der Forschungsfelder und Forschungsfragen der Kulturanthropologie. Das beinhaltet eine wissenschaftshistorisch orientierte Kenntnis der Gegenstände des Faches ebenso wie die Fähigkeit, dessen Zugänge im Gefüge der aktuellen, internationalen Diskussion einzuordnen. Die Studierenden können Forschungsarbeiten fachlich beurteilen und einem je relevanten fachlichen und gesellschaftlichen Kontext zuordnen. Dabei können sie auch die ethischen und rechtlichen Dimensionen kulturanthropologischer Zugänge, Erhebungen und Vermittlungen identifizieren.</p> <p>Mit den thematischen bibliographischen Rechercheaufgaben werden die Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten weiterentwickelt und zugleich auf den Fachhorizont angewendet.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung	Einführungsvorlesung	Vorlesung Forschungsfelder und Forschungsfragen der Kulturanthropologie	P	30 h, 2 SWS	210 h
2.	Seminar	Lektürekurs	Lektürekurs Forschungsfelder und Forschungsfragen der Kulturanthropologie	P	30 h, 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Schriftliche Modulabschlussarbeit (inkl. Bibliographie) (12-Pkt-Schrift, 1,5-zeilig), Bearbeitungszeit nach Ausgabe des Themas: 8 Wochen.	8 S.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	V: drei Rechercheaufgaben (kommentierte Bibliographien internat. Forschungsstand)		jeweils 3 Titel	1	
2.	S: Referat mit Moderation der Diskussion		30 Min. Referat, 30 Min. Diskussion	2	
3.	S: 2 Rechercheaufgaben (kommentierte Bibliographien digitale Ressourcen)		jeweils 3 Titel	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		14 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine [Anwesenheit].

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Elisabeth Timm	Geschichte/ Philosophie (FB 08): Institut für Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Masterstudiengang Erziehungswissenschaft
Modultitel englisch	Research Fields and Questions in Cultural Anthropology in Contemporary and Historical Perspectives
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture
	LV Nr. 2: Reading Course

9 Sonstiges	
	-

2. Themengebiete in komparativer Perspektive

Studiengang	MA Kulturanthropologie
Modul	Themengebiete in komparativer Perspektive
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	01
Leistungspunkte (LP)	16 LP
Workload (h) insgesamt	480 h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Modul 2 vertieft drei ausgewählte Forschungsfelder der Kulturanthropologie. Besondere Berücksichtigung findet hier die vergleichende Perspektive und die Situierung der jeweiligen Themen in der internationalen und interdisziplinären Fachdiskussion.	
Lehrinhalte	
Regelmäßig angeboten werden Themenseminare zu den aktuellen und langfristig verfolgten Forschungsschwerpunkten des Instituts (Familie/Verwandtschaft, Museum, Archiv, materielle Kultur, Sammlungen, Wissens- und Wissenschaftsgeschichte, Historische Anthropologie). In den Seminaren liegt der Fokus auf der Auseinandersetzung mit Fallstudien aktueller Forschung. Die Übung bietet Raum für die probeweise Erarbeitung und Präsentation eigener Forschungsinteressen der Studierenden zu einem breit gefassten, kurz eingeführten und gemeinsam erarbeiteten Forschungsfeld.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben eine sowohl erweiterte als auch vertiefte Kenntnis von Themengebieten des Faches im internationalen und interdisziplinären Gefüge. Sie können Beiträge ihres Faches kritisch rezipieren und in weiteren Forschungskontexten profiliert erläutern. Sie können eigene thematische Interessen im Fachkontext formulieren und sich selbständig den je relevanten Diskussionsstand erarbeiten.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Seminar	Themenseminar	P	30 h, 2 SWS	150 h
2.	Seminar	Seminar	Themenseminar	P	30 h, 2 SWS	150 h
3.	Übung	Vertiefungsübung	Themenübung	P	30 h, 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	S: schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Themenseminare	12-15 S.	1 oder 2	80%
2.	MTP	Ü: Formulierung einer Forschungsskizze zum Themenfeld der Übung (mit Literaturliste)	10 Titel, ca. 2 S.	3	20%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1.	S: Referat			40 Min.	1
2.	S: Referat			40 Min.	2
3.	Ü: Kurzreferat			20 Min.	3

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL Nr. 3	1 LP
Summe LP		16 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine [Anwesenheit].

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Lioba Keller-Drescher	Geschichte/ Philosophie (FB 08): Institut für Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.
Modultitel englisch	Topics in Comparative Perspectives
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar
	LV Nr. 2: Seminar
	LV Nr. 3: Tutorial

9 Sonstiges	
	-

3. Analysekategorien und theoretische Zugänge

Studiengang	MA Kulturanthropologie
Modul	Analysekategorien und theoretische Zugänge
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	02
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul werden die Forschungsgegenstände mit dem Fokus auf kulturanalytische Kategorien und deren Verhältnis zu Kategorien gesellschaftlicher Differenzierung erarbeitet. Es zielt damit auf die Vertiefung der Forschungsorientierung des Studiengangs.	
Lehrinhalte	
<p>Im Vordergrund des Seminars stehen kulturelle Deutungs- und Repräsentationsmuster wie Zeit, Raum, Sozialontologien, Natur, Ökonomie, Performanz und Praxis, Erinnerung und Tradierung, Person/ Identität/ Subjekt in ihrem historischen Wandel und gegenwärtigen Ausprägung als je empirischer Gegenstand wie analytischer Zugang.</p> <p>Der Lektürekurs bietet eine vertiefte Auseinandersetzung mit kultur- und gesellschaftstheoretischen Zugängen. Besonderen Wert gelegt wird dabei auf die kontinuierliche Rezeption neuester Forschungsbeiträge im interdisziplinären und internationalen Kontext.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben eine fortgeschrittene Fähigkeit der Kulturanalyse. Sie können den Doppelcharakter kulturanalytischen Forschens – das Ineinander von Analyse-kategorie und Untersuchungsgegenstand – erkennen und wissenschaftlich fruchtbar machen. Sie verfügen über eine vertiefte Kenntnis kultur- und gesellschaftstheoretischer Zugänge und können das Profil eines je spezifischen theoretischen Zuganges in dessen Operationalisierung für einen empirischen Gegenstand argumentativ entwickeln.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Vertiefungsseminar	Vertiefungsseminar Analysekategorien	P	30 h, 2 SWS	120 h
2.	Seminar	Lektürekurs	Lektürekurs Vertiefung Kultur- und Gesellschaftstheorien	P	30 h, 2 SWS	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	S: kommentierte Bibliographie	10 Titel		40%
2.	MTP	Ü: schriftliche Hausarbeit (Forschungsskizze für eine prospektive MA-Arbeit) mit Literaturliste	12-15 S.		60%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1.	S: Kurzreferat			20 Min.	
2.	S: Referat			30 Min.	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		12 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine [Anwesenheit].

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Lioba Keller-Drescher	Geschichte/ Philosophie (FB 08): Institut für Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.
Modultitel englisch	Analytical Categories and Theoretical Approaches
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Analytical Categories (seminar)
	LV Nr. 2: Theories of Culture and Society (reading course)

9 Sonstiges	
	-

4. Praxisfelder

Studiengang	MA Kulturanthropologie
Modul	Praxisfelder
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	02
Leistungspunkte (LP)	18 LP
Workload (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Praxismodul vermittelt einen Einblick in ausgewählte Felder kulturanthropologischer Forschungs- und Berufspraxis. Besondere Berücksichtigung finden hier zum einen der Bereich der öffentlichen Kultur- und Wissenschaftsvermittlung (Museen, Ausstellungen, Archive, Landesstellen, Kulturämter) sowie zum anderen die Forschung (in Forschungsprojekten des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie).</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Praktikum muss an einer Einrichtung oder in einem Projekt mit einer wissenschaftlichen Leitung angesiedelt sein. Das Praktikum kann auch zwischen zwei oder drei Praktikumsstellen gesplittet oder in Teilzeit über ein Studienjahr gestreckt absolviert werden. Die Studierenden wählen sich das Praktikum entsprechend ihrer fachlichen Interessen; hierzu werden sie bei Bedarf durch die Netzwerke der Lehrenden unterstützt.</p> <p>Die Übung „Berufs- und Forschungspraxis“ bzw. Veranstaltungen des Career Service dienen der Reflexion und/oder Vertiefung der praktischen Erfahrungen.</p> <p>Sowohl in der Variante Praktikum mit Übung als auch in der Variante Lehrforschungsprojekt werden fallbezogen Kenntnisse und Bewusstsein zu Forschungsdatenmanagement, Forschungsethik und Dynamiken der Verrechtlichung in Bezug auf kulturanthropologisches Forschen und Vermitteln vertieft.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können ihre Fachkenntnisse in Berufs- und Praxisfeldern der Forschung und/oder der öffentlichen Kultur- und Wissenschaftsvermittlung einsetzen. Dabei beachten Sie die spezifische Dynamik der Schnittstellen von Wissenschaft und Öffentlichkeit, von Forschung und Vermittlung. Sie sind in der Lage, auch in präzisen Zeithorizonten fachlich umsichtig zu arbeiten und Recherchen – historische wie gegenwartsbezogene – und deren Präsentation auch im Gefüge eines Teams verlässlich zu übernehmen. Sie verfügen über die Fähigkeit, ihre mit dem Studienfach verknüpften Interessen mit dem breiten Feld an möglichen Erwerbstätigkeiten in der öffentlichen Kultur- und Wissenschaftsvermittlung und in der Forschung zielorientiert zu entwickeln. Sie können die Dimension von Forschungsdatenmanagement, Forschungsethik und Verrechtlichung von Forschung und Vermittlung fallspezifisch identifizieren und problematisieren.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar	LFP	Lehrforschungsprojekt	WP		420 h
2.	Übung		Übung Berufs- und Forschungspraxis	WP	30 h, 2 SWS	90 h
3.	Seminar		Veranstaltungen des Career Service (i.d.R. 2 Seminare à 2 LP)	WP	30 h, 2 SWS	90 h
4.	Praktikum		Praktikum	WP		420 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
<p>Die Studierenden können das Praktikum entweder im Rahmen eines Lehrangebots (1. Teil eines zweisemestrigen Lehrforschungsprojekts, z.B. Ausstellungsprojekt, Publikation) absolvieren oder sich selbst eine Praktikumsstelle suchen.</p> <p>Die Übung kann durch ein im Umfang identisches Angebot (insgesamt 4 LP, in der Regel 2 Seminare zu je 2 LP) des Career Service der WWU ersetzt werden. Die Studierenden wählen entweder Nr. 1 und 2. oder Nr. 3 und 4.</p>						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	S: Recherchebericht mit Diskussion von 3 Titeln aktueller Forschungsliteratur	8 S.	1	100%
2.	MAP	P: Recherchebericht mit Diskussion von 3 Titeln aktueller Forschungsliteratur	8 S.	4	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			0 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	LEF: Objekt- und/ oder Quellenrecherche mit Analyse		10 Stück mit jeweils 1 S.	1	
2.	Ü: Kurzreferat		20 Min.	2	
3.	S: nach Maßgabe des Career Service entsprechend den Teilnahmebedingungen des Importangebots aus dem Career Service der WWU		nach Maßgabe des Career Service	3	
4.	P: Recherchebericht zum Praktikum		6 S.	4	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr.1	10
	PL Nr.2	10
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL Nr. 3	3 LP
	SL Nr. 4	4 LP
Summe LP		18 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Das Praktikum und die Übung erfordern Anwesenheit. Der Umfang des Praktikums muss mit einem Zeugnis der Praktikumsstelle nachgewiesen werden. Bei mehr als zweimaligem Fehlen in der Übung ist eine Ersatzleistung erforderlich; bei mehr als fünfmaligem Fehlen (ca. 1/3 der Sitzungstermine) sind Ersatzleistungen nicht mehr möglich; die Übung muss dann wiederholt werden. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltung dem angeleiteten Anwenden und Erproben der Fachexpertise mit empirischem Material dient.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Elisabeth Timm	Geschichte/ Philosophie (FB 08): Institut für Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.
Modultitel englisch	Professional Fields
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Training Research Project
	LV Nr. 2: Professional and Research Practice (tutorial)
	LV Nr. 3: Courses by the University's Careers Service (seminars)
	LV Nr. 4: Internship

9	Sonstiges
	Dieses Modul wird, wenn ein konkretes Vorhaben dies erlaubt, von den Lehrenden oder von Lehrbeauftragten als 1. Teil eines zweisemestrigen Projekts angeboten (2. Teil dann M5 im darauffolgenden Wintersemester).

5. Forschungspraxis

Studiengang	MA Kulturanthropologie
Modul	Forschungspraxis
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	03
Leistungspunkte (LP)	20 LP
Workload (h) insgesamt	600 h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Forschungspraxis und zielt auf die Stärkung der Forschungsorientierung der Studierenden.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden setzen eine Forschung von der Erarbeitung eines Themas und Entwicklung der Fragestellung über die Dokumentation des Forschungsstandes und die Wahl eines theoretischen Zuganges bis hin zur Operationalisierung dieser Elemente in einem Forschungsdesign um. Daran schließt sich die Erhebung, Analyse und Auswertung der Daten sowie die Formulierung von Ergebnissen und deren argumentative Erläuterung an. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier der Vertiefung methodischer Kenntnisse für die Operationalisierung einer je konkreten Forschungsfrage. Sowohl in der Variante Praktikum mit Übung als auch in der Variante Projektstudium mit Seminar werden fallbezogenen Kenntnisse und Bewusstsein zu Forschungsdatenmanagement, Forschungsethik und Dynamiken der Verrechtlichung in Bezug auf kulturanthropologisches Forschen und Vermitteln weiter vertieft.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können ihre fachliche Expertise forschungsorientiert formulieren und dabei Empirie, methodische Möglichkeiten, Fragestellung und theoretische Zugänge argumentativ zueinander in Kontakt bringen. Sie können empirische Befunde methoden- und quellenkritisch reflektieren und im Gefüge des internationalen wie interdisziplinären Diskussionsstandes zu einem Themenfeld argumentativ vertreten. Sie können die Anforderungen wissenschaftlicher Sachstände der Kulturanthropologie und die Dimension von Forschungsdatenmanagement, Forschungsethik und Verrechtlichung von Forschung und Vermittlung fallspezifisch angemessen gewichten.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Kurs		Projektstudium	WP		450 h
2.	Seminar		Projektseminar	WP	30 h, 2 SWS	120 h
3.	Praktikum		Praktikum	WP		480 h
4.	Übung		Veranstaltungen des Career Service (i.d.R. 2 Seminare à 2 LP)	WP	30h, 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen entweder Nr. 1 und 2 oder Nr. 3 und 4.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	P: Recherchebericht mit Diskussion von 3 Titeln aktueller Forschungsliteratur	10 S.	1	100 %
2.	MAP	P: Recherchebericht mit Diskussion von 3 Titeln aktueller Forschungsliteratur	10 S.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	P: Projektskizze mit Datendokumentation und Literaturbericht		5 S.	1	
2.	S: Präsentation einer Quelle der Datenerhebung aus dem jeweiligen Teilprojekt und Präsentation Projektergebnis		20 Min. 20Min.	2	
3.	P: Bericht Forschungsstand und Methode		5 S.	3	
4.	Ü: nach Maßgabe des Career Service entsprechend den Teilnahmebedingungen des Importangebots aus dem Career Service der WWU		Nach Maßgabe des Career Service	4	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	12 LP
	PL Nr. 2	12 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	4 LP
	SL Nr. 3	3 LP
	SL Nr. 4	3 LP
Summe LP		20 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Das Projektseminar erfordert Anwesenheit. Bei mehr als zweimaligem Fehlen im Projektseminar ist eine Ersatzleistung erforderlich; bei mehr als fünfmaligem Fehlen (ca. 1/3 der Sitzungstermine) sind Ersatzleistungen nicht mehr möglich; das Projektseminar muss dann wiederholt werden. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltung dem angeleiteten Anwenden und Erproben der von Methoden mit empirischem Material dient.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Lioba Keller-Drescher	Geschichte/ Philosophie (FB 08): Institut für Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Research Practice
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Project
	LV Nr. 2: Project Seminar
	LV Nr. 3: Internship
	LV Nr. 4: Courses by the University's Careers Service (seminars)

9 Sonstiges	
	Dieses Modul wird, wenn ein konkretes Vorhaben dies erlaubt, von den Lehrenden oder von Lehrbeauftragten als 2. Teil eines zweisemestrigen Projekts angeboten (1. Teil ist M4 im vorangegangenen Sommersemester). Das 3. Semester bietet die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes (z.B. ERASMUS-Programm), dessen nachgewiesene Studien- und/oder Praxisleistungen für dieses Modul anerkannt werden können.

6. Selbststudium und Lektürekurs

Studiengang	MA Kulturanthropologie
Modul	Selbststudium und Lektürekurs
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	03
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt auf die selbständige Erarbeitung eines selbstgewählten, fachrelevanten Themas zur Hinführung auf die mündliche Prüfung.	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden bringen sich zu einem selbst gewählten Thema oder Forschungsfeld auf der Grundlage selbst erarbeiteter Lektüre auf den aktuellen Fachstand. Dabei sind internationale Beiträge besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Der Lektürekurs ermöglicht durch das gemeinsame close reading eines Buches aus dem kulturwissenschaftlichen Horizont zum einen die Wiederholung genauer Lesetechniken, zum anderen werden so weitere, fachübergreifende Argumentationshorizonte aufgezeigt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können ihr individuelles Interesse fachlich verorten und sich eigenständig einen aktuellen Diskussionsstand zu einem Forschungsfeld erarbeiten. Sie sind in der Lage, ihre Kenntnis mündlich und argumentativ zu vertreten und die Ebenen von Empirie, Thesen, Fragestellung, analytischen Kategorien, Theorie und Forschungsergebnissen zu identifizieren und kritisch zu reflektieren. Überdies sind sie in der Lage ihren fachlichen Zugang interdisziplinär sprechfähig zu profilieren und zu erläutern.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Lektürekurs	WP	30 h	270 h
2.	Kurs		Selbststudium	WP		300 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen entweder den Lektürekurs Nr. 1 oder eignen sich die Inhalte dieses Moduls im Selbststudium Nr. 2 an.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	mündliche Prüfung (Grundlage: 2 Monographien und 5-6 Aufsätze)	30 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	-
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1 (zu LV Nr. 1)	9 LP
	PL Nr. 2 (zu LV Nr. 2)	10 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine [Anwesenheit].

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Elisabeth Timm	Geschichte/ Philosophie (FB 08): Institut für Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.	
Modultitel englisch	Self-Study and Reading Class	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Reading Course	
	LV Nr. 2: Self-Study	

9	Sonstiges	
	-	

7. Kolloquium und Masterarbeit

Studiengang	MA Kulturanthropologie
Modul	Kolloquium und Masterarbeit
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	04
Leistungspunkte (LP)	30 LP
Workload (h) insgesamt	900 h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt auf die Vorbereitung, die Präsentation und das Verfassen der Masterarbeit.	
Lehrinhalte	
<p>Im Kolloquium präsentieren und diskutieren die Studierenden ihre Masterarbeit. Dabei üben sie das Vortragen und Präsentieren eigener Forschung und deren öffentliche Diskussion. Zudem erlernen sie das kollegiale Kommentieren und Diskutieren der Vorträge ihrer Kommiliton*innen.</p> <p>Die Studierenden verfassen ihre Masterarbeit zu einem selbst gewählten Thema, das sie mit einem Betreuer/einer Betreuerin ihrer Wahl abstimmen. Die Masterarbeit behandelt ein Thema im Fach Kulturanthropologie auf wissenschaftlich fortgeschrittenem Niveau. Die Masterarbeit wird vom Studierenden selbständig verfasst.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über eine vertiefte Kompetenz des Präsentierens wissenschaftlicher Forschung in formaler und inhaltlicher Hinsicht. Sie können ein eigenes Projekt intelligibel und diskussionorientiert einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit erläutern.</p> <p>Die Studierenden haben sich in ein Forschungsfeld vertieft eingearbeitet. Sie reflektieren einen Forschungsfall methodisch und können ihre gewählten Schwerpunkte innerhalb des Faches Kulturanthropologie verorten und diese auch interdisziplinär erläutern. Sie schreiben zielorientiert einen strukturierten Text zu einem selbst gewählten Thema. Sie können die Anforderungen von Wissenschaftlichkeit, Forschungsdatenmanagement, Forschungsethik und Verrechtlichung von Forschung und Vermittlung eigenständig und angemessen zueinander gewichten und dokumentiert sowie öffentlich artikulieren. Die MA-Arbeit integriert auf max. 80 Seiten Fragestellung, Forschungsstand, ggf. Entwicklung eines Forschungsdesigns, Datenerhebung und Datenauswertung. Hierdurch zeigen die Studierenden zusätzliche Kompetenzen in der Organisation und Recherche, der Planung und Gliederung eines Textes und der Einteilung der eigenen Arbeitszeit.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Kolloquium	Kolloquium	P	30 h, 2 SWS	120 h
2.			Masterarbeit	P		750
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine.						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1.	MAP	Masterarbeit	Max. 80 S.		100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			40 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Präsentation der Masterarbeit als work in progress im Kolloquium			20 Min		

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	-
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	25 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
Summe LP		30 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine [Anwesenheit].

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Elisabeth Timm/ Prof. Dr. Lioba Keller-Drescher	Geschichte/ Philosophie (FB 08): Institut für Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine.	
Modultitel englisch	Colloquium and Master's Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Colloquium (seminar)	
	LV Nr. 2: Master's Thesis	

9	Sonstiges	
	-	

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14.01.2022
vom 28.06.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.01.2022“ (AB Uni 2022/5, S. 369 ff.) wird wie folgt geändert:

Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Beschreibung des 5. Moduls „Forschungspraxis“ wie folgt gefasst:

5. Forschungspraxis

Studiengang	MA Kulturanthropologie
Modul	Forschungspraxis
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	03	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	1 Sem.	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Forschungspraxis und zielt auf die Stärkung der Forschungsorientierung der Studierenden.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden setzen eine Forschung von der Erarbeitung eines Themas und Entwicklung der Fragestellung über die Dokumentation des Forschungsstandes und die Wahl eines theoretischen Zuganges bis hin zur Operationalisierung dieser Elemente in einem Forschungsdesign um. Daran schließt sich die Erhebung, Analyse und Auswertung der Daten sowie die Formulierung von Ergebnissen und deren argumentative Erläuterung an. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier der Vertiefung methodischer Kenntnisse für die Operationalisierung einer je konkreten Forschungsfrage. Sowohl in der Variante Praktikum mit Übung als auch in der Variante Projektstudium mit Seminar werden fallbezogenen Kenntnisse und Bewusstsein zu Forschungsdatenmanagement, Forschungsethik und Dynamiken der Verrechtlichung in Bezug auf kulturanthropologisches Forschen und Vermitteln weiter vertieft.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können ihre fachliche Expertise forschungsorientiert formulieren und dabei Empirie, methodische Möglichkeiten, Fragestellung und theoretische Zugänge argumentativ zueinander in Kontakt bringen. Sie können empirische Befunde methoden- und quellenkritisch reflektieren und im Gefüge des internationalen wie interdisziplinären Diskussionsstandes zu einem Themenfeld argumentativ vertreten. Sie können die Anforderungen wissenschaftlicher Sachstände der Kulturanthropologie und die Dimension von Forschungsdatenmanagement, Forschungsethik und Verrechtlichung von Forschung und Vermittlung fallspezifisch angemessen gewichten.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Kurs		Projektstudium	WP		480 h
2.	Seminar		Projektseminar	WP	30 h, 2 SWS	90 h
3.	Praktikum		Praktikum	WP		480 h
4.	Übung		Veranstaltungen des Career Service (i.d.R. 2 Seminare à 2 LP)	WP	30h, 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen entweder Nr. 1 und 2 oder Nr. 3 und 4.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	P: Recherchebericht mit Diskussion von 3 Titeln aktueller Forschungsliteratur	10 S.	1	100 %
2.	MAP	P: Recherchebericht mit Diskussion von 3 Titeln aktueller Forschungsliteratur	10 S.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 %		

Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1.	P: Projektskizze mit Datendokumentation und Literaturbericht	5 S.	1
2.	S: Präsentation einer Quelle der Datenerhebung aus dem jeweiligen Teilprojekt und Präsentation Projektergebnis	20 Min. 20 Min.	2
3.	P: Bericht Forschungsstand und Methode	5 S.	3
4.	Ü: nach Maßgabe des Career Service entsprechend den Teilnahmebedingungen des Importangebots aus dem Career Service der WWU	Nach Maßgabe des Career Service	4

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	12 LP
	PL Nr. 2	12 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL Nr. 3	4 LP
	SL Nr. 4	3 LP
Summe LP		20 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Das Projektseminar erfordert Anwesenheit. Bei mehr als zweimaligem Fehlen im Projektseminar ist eine Ersatzleistung erforderlich; bei mehr als fünfmaligem Fehlen (ca. 1/3 der Sitzungstermine) sind Ersatzleistungen nicht mehr möglich; das Projektseminar muss dann wiederholt werden. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltung dem angeleiteten Anwenden und Erproben der von Methoden mit empirischem Material dient.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Lioba Keller-Drescher	Geschichte/ Philosophie (FB 08): Institut für Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Research Practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Project	
	LV Nr. 2: Project Seminar	
	LV Nr. 3: Internship	
	LV Nr. 4: Courses by the University's Careers Service (seminars)	

9	Sonstiges	
	Dieses Modul wird, wenn ein konkretes Vorhaben dies erlaubt, von den Lehrenden oder von Lehrbeauftragten als 2. Teil eines zweisemestrigen Projekts angeboten (1. Teil ist M4 im vorangegangenen Sommersemester). Das 3. Semester bietet die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes (z.B. ERASMUS-Programm), dessen nachgewiesene Studien- und/oder Praxisleistungen für dieses Modul anerkannt werden können.	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.01.2022“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 05.06.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s